▶ Werkvertragsrecht

Neues zur Prüfung der Abrechnung von Stundenlohnarbeiten

OLG Köln definiert allgemeine Prüfgrundsätze

| Bei der Rechnungsprüfung von Stundenlohnarbeiten oder Zeithonoraren wird öfter gestritten, ob der abgerechnete Zeitaufwand wirklich erforderlich war. Das OLG Köln hat dazu einige wichtige Grundsätze geprägt. |

Im konkreten Fall ging es um die Abrechnung von Handschachtungen (z. B. Zwischentransport der Handschachtung in Schubkarre und Aufladen auf Fahrzeug). Der Auftraggeber kürzte die Anzahl der abgerechneten Stunden, der Auftragnehmer klagte. Die Aussagen des OLG Köln sind zwar etwas allgemein gehalten, können der Bauüberwachung aber bei der Rechnungsprüfung helfen (OLG Köln, Urteil vom 16.12.2021, Az. 7 U 12/20, Abruf-Nr. 229779):

- Die Rechnungskürzung muss konkrete, einzelfallbezogene Angaben enthalten, aus denen die konkreten Kürzungsgründe hervorgehen.
- Der Auftraggeber muss Anhaltspunkte darlegen, dass der abgerechnete Zeitaufwand keiner wirtschaftlichen Leistungsausführung entspricht.
- An die fachlichen Anforderungen zur Begründung der Kürzung dürfen keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Ausreichend sind Kürzungsgründe, die der Rechnungssteller auf ihre Richtigkeit überprüfen und somit darauf eingehen kann (= Einlassungsfähigkeit).

PRAXISTIPP | Würdigen Sie die Einlassungen des OLG auch, wenn Sie Planungsleistungen vereinbarungsgemäß im Zeithonorar abrechnen. Mehr dazu lesen Sie im Beitrag „Zeithonorar: BGH schiebt Honorarkürzungen durch Auftraggeber einen schweren Riegel vor“ in PBP 6/2021, Seite 4 → Abruf-Nr. 47407705.

ARCHIV
Ausgabe 6 | 2021
Seite 4–6

▶ Auftragsbeschaffung

Hotelbau: Ist der Architekt „der natürliche Feind des Hoteliers“?

Kann ein Gastbeitrag im „Immobilien-Brief“ unkommentiert bleiben?

| „Doch auch der beste Hotelmanager oder Betreiber kann aus einer Ente keinen Schwan machen. Mit meinen einfachen Worten heißt das: Beginne nie, ohne das Endziel vor Augen und sei wachsam, denn der Architekt ist der natürliche Feind des Hoteliers“. Diese Sätze finden sich in einem Gastbeitrag des Hoteliers und Hotelierberaters Winfried E. Völcker in Ausgabe 528 des renommierten „ImmobilienBrief“. Kann man das einfach so im Raum stehen lassen oder muss man antworten? PBP sucht Diskutanten. |

Hintergrund | Der „ImmobilienBrief“ ist ein digitales – kostenfreies – Medium, das 14-tägig erscheint. Sein Erfinder und Herausgeber, Werner Rohmert, hat in der Branche einen sehr guten Namen. Sein Brief hat eine Auflage von knapp 20.000 Exemplaren, Herr Völcker ist dort regelmäßig Kolumnist. Er wird also als Experte wahrgenommen, seine Beiträge werden gelesen. Stimmt das, was er in der Ausgabe Nr. 528 ab Seite 28 sagt? Gern würde PBP in eine inhaltliche Diskussion eintreten. Fühlen Sie sich zu einer Antwort berufen? Dann mailen Sie Ihr Statement einfach an pbp@iww.de.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- „Der ImmobilienBrief“ Nr. 528 vom 10.06.2022 → www.iww.de/s6559